

S a t z u n g

der Satzung
zur 5. Änderung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von
Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) in der Ortsgemeinde Saulheim

vom 20. 07. 1985

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770) sowie des § 1 Absatz 4 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02. September 1977 (GVBl. S. 306, BS 610-10), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 669) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Absatz 2 des § 6 der Ausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 7 Absatz 2. Bei Grundstücken in Kerngebieten, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach Satz 1 ermittelte Grundstücksfläche mit 140 v. H. angesetzt; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Sofern im Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der beitragsfähige Aufwand abweichend von Absatz 1 nach den Geschoßflächen verteilt. Für die Ermittlung der Geschoßflächen gilt § 7 Absatz 3. Bei Grundstücken in Kerngebieten, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach dem vorgesehenen Satz ermittelte Geschoßfläche mit 140 v. H. angesetzt. Das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab dem 17.04.1979 in Kraft.

Artikel III

Gleichzeitig tritt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) in der Ortsgemeinde Saulheim vom 29.03.1984 außer Kraft.

Saulheim, den 20. Juli 1985
In Vertretung:

Schuck

Schuck
I. Ortsbeigeordneter



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 29 vom 25.8.1985

Wörrstadt, den 8.8.85
Im Auftrag

Lauterbach
Verbandspräsident